

## **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Galgengrübke 1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Galgengrübke 1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Galgengrübke 1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortes "Wolfegg" und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 151/5 (Teilfläche), Gemarkung Wolfegg.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs
- Orientierung der möglichen Entwicklung an der Bestandsbebauung sowie Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Ausgangslage im Rahmen der Erarbeitung der städtebaulichen Konzeption
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

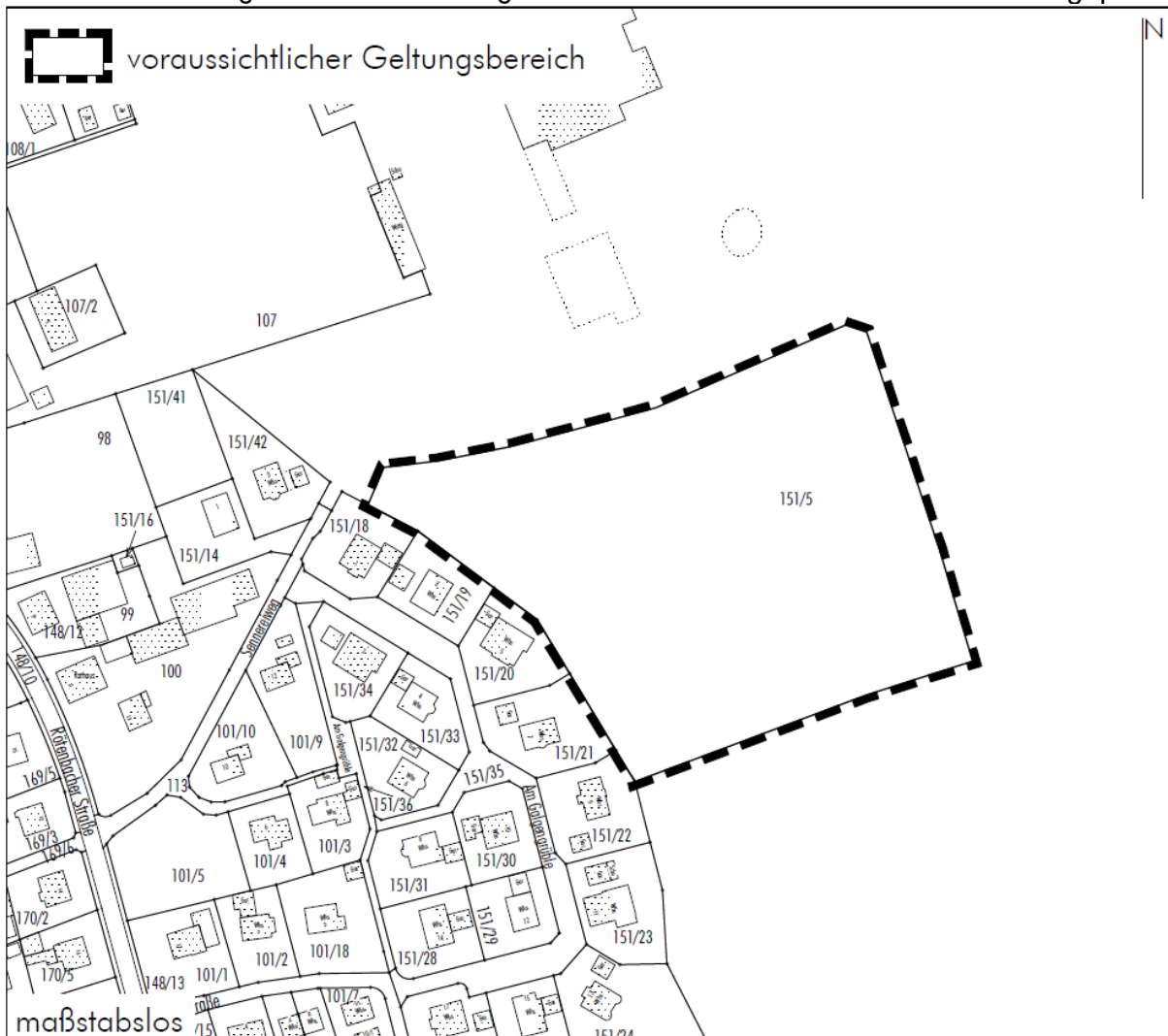
Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Wolfegg, Zimmer 11 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Es besteht bis zum 24. Januar 2019 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch die Anwesenheit bei den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wolfegg unter: <https://www.wolfegg.de/gemeinde-wolfegg/bauen/bebauungsplan-galgengrueble-1>

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.



Wolfegg, 19.12.2019

Peter Müller, Bürgermeister